



Friedhof- und Bestattungssatzung des Marktes Wiesau

vom 25.11.2014

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Wiesau (Gemeinde) folgende Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde folgende Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof mit einem Leichenhaus
2. die Leichentransportmittel
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Bestattungsanspruch

1. Auf dem gemeindlichen Friedhof werden bestattet,
 - a) Verstorbene, die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten, oder
 - b) Verstorbene, für die ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
 - c) Verstorbene, für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird, oder
 - d) sog. „Sternenkinder“ sowie Totgeburten, deren Mutter oder Vater den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat oder ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachweisen kann.

2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen und tot Aufgefundenen gestattet.
3. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Benutzungszwang

1. Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnung und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 - c) Beisetzung von Urnen.
2. Leichen, die nach § 4 Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.
3. Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Buchstabe a).
4. Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden und ein entsprechender fach- und sachkundlicher Nachweis des alternativ beauftragten Unternehmens erbracht worden ist.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

1. Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
2. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Benutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
3. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 Aufbahrung von Leichen

1. Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
2. Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
3. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 6 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Fehlgeburten (auch sog. Sternenkindern) und Totgeburten 10 Jahre. Bei Aschenresten beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 7 Umbettungen auf Antrag

1. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
2. Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
3. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
5. Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

§ 8 Musikalische Darbietungen während der Trauerfeier

Musikalische Darbietungen, die während und zu einer Trauerfeier und Beisetzung abgehalten werden sollen, bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall musikalische Darbietungen untersagen.

III. Grabstätten

§ 9 Arten der Grabstätten

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Kindergräber
 - b) Einzelgräber
 - c) Familiengräber
 - d) Gräfte
 - e) Aschenurnengräber
 - f) Urnenfelder
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10 Größe der Gräber, Grabtiefe

1. Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

Kindergräber:	Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
Einzelgräber:	Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
Familien-, Doppelgräber und Gräfte:	Länge 2,10 m, Breite 0,90 m je Stelle Bei Gräften und besonderen Grabplätzen können im Einzelfall Ausnahmen von diesen Maßen von der Gemeinde genehmigt werden
Aschenurnengräber:	Länge 1,50 m, Breite 0,70 m
Urnenfelder	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

2. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt:

Bei Kinder bis 5 Jahre, Tot- und Fehlgeburten	1,10 m
bei Personen über 5 Jahre	1,80 m
die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt	0,70 m
bei Tieferbettungen	2,20 m

§ 11 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde, verbunden mit einer Gräberkartei. Die in einzelne Gruppen eingeteilten Grabplätze sind fortlaufend nummeriert.

§ 12 Kindergräber, Einzelgräber

1. Kindergräber sind Einzelgräber für die Bestattung von verstorbenen Kindern bis zu 5 Jahren
2. Einzelgräber sind Gräber für Verstorbene über 5 Jahre.

§ 13 Familien-, Doppelgräber, Grüfte

1. Familien- und Doppelgräber sind mehrstellige Gräber, in der Regel zweistellig.
2. Grüfte sind ausgemauerte Familiengräber.
3. In den Familiengräbern und Grüften werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Die Bestattung von Nichtangehörigen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
4. Als Angehörige gelten: a) Ehegatten, b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
5. Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde als Grüfte ausgemauert werden.

§ 14 Aschenurnengräber, Urnenfelder

1. Für Urnenbeisetzungen stehen besondere Aschenurnengräber und Urnenfelder, sowie die anderen Arten von Gräbern zur Verfügung.
2. Urnen können auch in bereits belegten Gräbern beigesetzt werden.
3. Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
4. In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 3 Urnen je Quadratmeter. In einem Urnenfeld dürfen abweichend davon bis zu 4 Urnen pro Feld beigesetzt werden.
5. Sowohl in Aschenurnengräbern als auch in Urnenfeldern können Fehlgeburten (sog. „Sternenkinder“) mit sog. „Sternenkindersärgen“ beigesetzt werden. Vor Ablauf der Ruhezeit nach § 6 ist eine weitere Belegung nur noch für Aschenreste möglich.
6. Mit Ablauf des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte erlischt auch das Recht zur Beisetzung der Aschenurnen. Wird das Benutzungsrecht nicht verlängert, so ist die Gemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen und an anderer Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.

§ 15 Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte –Grabbenutzungsrechte – nach dieser Satzung.
2. Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen verliehen. Darüber wird dem Benutzungsberechtigten eine Graburkunde ausgestellt.
3. Die Dauer des erstmaligen Benutzungsrechts an Grabstätten entspricht der Dauer der Ruhezeit (§ 6); bei Grüften beträgt sie abweichend 40 Jahre, bei Aschenurnengräber und Urnenfeldern, sowie Aschenreste in Grabstätten nach § 11 und § 12, abweichend 15 Jahre.
4. Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der Benutzungsberechtigte rechtzeitig von der Gemeinde verständigt.
5. Das Benutzungsrecht bei Kindergräbern, Einzel-, Familien- und Aschenurnengräbern und Urnenfeldern kann auf Antrag um 5, 10 oder 15 Jahre, bei Grüften um 15 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
6. Während der Dauer eines Grabbenutzungsrechts darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 16 Übertragung des Grabbenutzungsrechts

1. Der Nutzungsberechtigte kann das Benutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen sowie auf einen in einer Verfügung von Todes wegen Begünstigten übertragen.
2. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Benutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
3. Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 17 Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

Auf das Benutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 18 **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

1. Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhezeit des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.
3. Bei Grabherstellungen und Beisetzungsarbeiten sind Maßnahmen zur Überbauung bestehender Grabanlagen und der damit verbundenen Einschränkung der Grabnutzung vom Benutzungsberechtigten der überbauten und eingeschränkten Grabstellen zu dulden.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 **Errichtung von Grabmälern**

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
2. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10;
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
3. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
4. Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 20 Größe der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Bei Kindergräbern: Höhe 1,00 m Breite 0,50 m
 - b) bei Einzelgräbern: Höhe 1,25 m Breite 0,80 m
 - c) bei Familien-, Doppelgräbern und Gräften: Höhe 1,60 m Breite 0,80 m je Stelle
 - d) Aschenurnengräber: Höhe 1,10 m Breite 0,60 m
 - e) Urnenfeld Länge 0,40 m Breite 0,40 m Höhe 0,15 m

2. Grabeinfassungen dürfen folgende Längen und Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
 - a) Länge 1,20 m, Breite 0,60 m bei Kindergräbern
 - b) Länge 2,10 m, Breite 0,90 m bei Einzelgräbern
 - c) Länge 2,10 m, Breite 0,90 m je Stelle bei Familien-, Doppelgräbern und Gräften
 - d) Länge 1,50 m, Breite 0,70 m bei Aschenurnengräbern

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

1. Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG)) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
2. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
3. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 22 Standicherheit

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

3. Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 23 Beschaffenheit von Urnen

Die Urnen müssen genauso wie die wahlweise mit verwendeten Überurnen aus absolut verrottbarem Material bestehen. Gefäße aus Metall, Kunststoff oder sonstigem nicht verrottbarem Material sind verboten.

§ 24 Pflege der Grabstätten

1. Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
2. Das Anpflanzen von Baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
3. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

V. Ordnungsvorschriften

§ 25 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
2. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 26 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.

2. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);

b) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind sog. Blinden- und Begleithunde, deren Ausbildung als Blinden und Begleithund nachgewiesen werden kann.

c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;

d) Druckschriften zu verteilen;

e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 27

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

2. Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.

3. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

4. Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

5. Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften der § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, §§ 19 bis 24, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR belegt werden (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)).

§ 29 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen des Marktes Wiesau vom 1. Januar 1980 außer Kraft.

Wiesau, 25.11.2014
Markt Wiesau

gez.

Toni Dutz
Erster Bürgermeister